



Anmeldung zur Notfallbetreuung im Rahmen der Schließung der Kindertagespflege vom 16.03.2020

Grundsätzlich gilt vorab:

Eltern haben alle Möglichkeiten selber eine Kinderbetreuung zu organisieren ausgeschöpft, wobei Großeltern i. d. Regel nicht die Betreuung übernehmen sollten.

| | |
|---|---|
| Name des Kindes: | |
| Kontaktdaten: (Adresse, Telefonnummer und E-Mail) | |
| Name des Erziehungsberechtigten 1: | |
| Name des Erziehungsberechtigten 2: | |
| Mein Kind ist in folgender Kindertagespflagestelle (Name und Ort): | |
| Mein Kind kann in der bisherigen Kindertagespflagestelle betreut werden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung: |

| | |
|------------------------------|--|
| Benötigter Betreuungsumfang: | <input type="checkbox"/> wie bisher/aktueller Bewilligungsbescheid <input type="checkbox"/> geänderte Zeiten: |
|------------------------------|--|

Die Notfallbetreuung ist nur für Kinder möglich, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ich bin alleinerziehend und arbeite in einem zur kritischen Infrastruktur gehörenden Beruf entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg | Ausgeübter Beruf: |
| <input type="checkbox"/> Wir arbeiten beide in einem zur kritischen Infrastruktur gehörenden Beruf entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg | Ausgeübter Beruf 1: Ausgeübter Beruf 2: |

Bescheinigung des Arbeitgebers muss unverzüglich dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis vorgelegt werden!

Kind(er) bzw. Eltern waren innerhalb der letzten 4 Wochen NICHT in einem Risikogebiet nach RKI (Stand 16.03.2020)
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Bei Kind(ern) und Eltern liegen keine Erkältungssymptome und kein Fieber vor.

Die Notbetreuung erfolgt nur, wenn alle oben aufgelisteten Kriterien erfüllt sind.

Ich/Wir versichere/n die wahrheitsgemäße Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Änderungen werde/n ich/wir unverzüglich dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis mitteilen.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte